

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 14. —

(No. 1884.) Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersysteme. Vom 9. Januar 1838.

Da der Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont über die Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit den westlichen Preussischen Provinzen zu einem Zollsysteme vom 16. April 1831. mit dem Ende des vorigen Jahres abgelaufen ist, die Absicht der kontrahirenden Theile aber dahin geht, diesen Vertrag unter denjenigen Modifikationen desselben zu erneuern, welche durch die, in Folge des zwischen Preußen und andern Deutschen Staaten errichteten Gesamtzollvereins, veränderten Verhältnisse nöthig werden; so haben zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Geheimen Ober-Finanzrath Carl Ludolph Windhorn, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

und

Seine Durchlaucht der Fürst zu Waldeck und Pyrmont:

Höchstihren Geheimen Regierungsrath Ludwig Hagemann, Ritter des Königlich Preussischen Rothen Adler-Ordens dritter Klasse,

und

Höchstihren Justizrath Wolrad Schumacher,

(No. 1884.) Jahrgang 1838.

M m

von

(Ausgegeben zu Berlin den 17. April 1838.)